

dotHIV gemeinnütziger e.V.



Präambel

dotHIV gemeinnütziger e.V. will Tätigkeiten fördern, die darauf gerichtet sind, das HI-Virus ("Human Immunedeficiency Virus") und AIDS ("Aquired Immune Deficiency Syndrome") in verschiedenen Ausprägungen zu bekämpfen. Dazu gehören nicht nur die Förderung der Wissenschaft und Forschung im weiteren Sinne, sondern auch die Förderung betroffener Gruppen sowie die Förderung von Hilfsprojekten mit entsprechendem Förderzweck.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

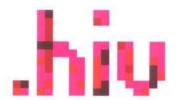
Der Verein trägt den Namen "dotHIV gemeinnütziger e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Absatzes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist
 - 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht
 - 1. zur Förderung der Zwecke nach § 2 (2) Nr. 1 dieser Satzung
 - unmittelbar durch Vergabe eigener Forschungsaufträge oder Förderung geeigneter Projekte zur Erforschung der Ursachen sowie Entwicklung von Impfstoffen, Medikamenten und Therapieverfahren,
 - mittelbar durch Beschaffung finanzieller Mittel für andere Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts zur Verwirklichung vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO;
 - 2. zur Förderung der Zwecke nach § 2 (2) Nr. 2 dieser Satzung
 - unmittelbar durch Maßnahmen zur Vorbeugung sowie Linderung von HIV-Infektionen; durch Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Bildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen zur Prävention, Aufklärung und

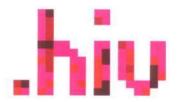


- Behandlungsmöglichkeiten, durch Kooperation mit entsprechenden Organisationen und Hilfsprojekten,
- mittelbar durch Beschaffung finanzieller Mittel für andere Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts zur Verwirklichung vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Organe des Vereins können jedoch für ihre Tätigkeit angemessene Vergütungen erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die durch finanzielle Unterstützung die Zwecke des Vereins unterstützen will. Juristische Personen können korporatives Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag (E-Mail ist ausreichend) durch Beschluss des Vorstandes. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft.
- (3) Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung auf der Basis einer Vorlage des Vorstandes. Dazu wird ein Beitragsblatt vom Vorstand erstellt. Der Mitgliedsbeitrag korporativer Mitglieder wird vom Vorstand mit diesen ausgehandelt.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Regelungen und Einzelfallentscheidungen zu Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen treffen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch die Kündigung, den Ausschluss, die Auflösung eines korporativen Mitglieds oder den Tod eines ordentlichen Mitglieds.
- (6) Die Kündigung eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits für die Zukunft gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (7) Ein Ausschluss ist durch den Vorstand durch einen Mehrheitsbeschluss möglich, wenn ein Mitglied
 - dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt
 - gegen die Vereinsinteressen grob verstößt
 - trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist
 - über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren postalisch nicht erreichbar war und an den Sitzungen oder sonstigen Aktivitäten des Vereins in dieser Zeit nicht teilgenommen hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied postalisch an die letzte bekannte Adresse zugestellt. Er wird wirksam, wenn ihm nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufgabe zur Post schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprochen wird. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand abschließend.



(8) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Wurde ein ordentliches oder korporatives Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, werden vor der Ernennung bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet, auch wenn die Mitgliedsbeiträge auf Zeiträume der Ehrenmitgliedschaft entfallen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

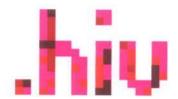
§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand (VS)

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Einmal jährlich ist eine ordentliche MV durch den VS einzuberufen. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen sollen nicht mehr als 15 Monate liegen.
- (2) Der VS bestimmt Zeit und Ort der MV.
- (3) Eine außerordentliche MV kann auf Antrag des VS einberufen werden. Außerdem kann sie einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes diese beim Vorstand fordern.
- (4) Die Einladung zu einer MV erfolgt schriftlich durch den VS mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu versenden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse abgesendet wurde. An Mitglieder die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Einladung auch per E-Mail verschickt werden.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (6) In der MV hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Sollte ein Mitglied nicht anwesend sein können, so kann es zur Ausübung seines Stimmrechtes ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigen (Stimmübertragung). Jedem ordentlichen Mitglied kann höchstens eine Stimme übertragen werden. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Abstimmung mit Handzeichen genügt. Auf Antrag eines Mitgliedes findet geheime Abstimmung statt.
- (7) Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Verzug sind, haben kein Stimmrecht. Ausnahmen kann die MV mit drei Viertel-Mehrheit bestimmen.
- (8) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht anwesend, ist ein Leiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu bestimmen.
- (9) Die MV nimmt unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:
 - Entgegennahme des Berichts des VS
 - Wahl und Abberufung des VS
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Beratung über Angelegenheiten, die den Verein betreffen und Abgabe von Empfehlungen für die Arbeit des VS



- Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages für das Beitragsblatt
- Beschlussfassung über die Sitzverlegung des Vereins
- Änderung der Satzung und des Satzungszweckes
- Auflösung des Vereins
- (10) Die MV fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder. Satzungsänderungen, die allein zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins aufgrund von Auflagen des Finanzamtes erforderlich werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit und ohne Beteiligung der MV vornehmen. Er hat derartige Änderungen bei der nächsten MV protokollarisch zur Kenntnis zu geben.
- (11) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der MV gestellt werden, beschließt die MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit beschließt die Versammlung erneut. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Bei der Vorstandswahl werden lediglich die Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Gewählt ist ein Kandidat oder eine Kandidatin, sofern die Ja-Stimmen überwiegen, jedoch nur bis zur Höchstzahl der möglichen Vorstandsmitglieder (siehe § 6, Ziffer 1).
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

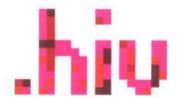
Der VS soll das unterzeichnete Protokoll binnen einer Frist von vier Wochen nach der MV den Mitgliedern zugesandt werden (E-Mail ist ausreichend).

(14) Sofern kein Widerspruch gegen das Protokoll binnen zwei Wochen nach Erhalt erhoben wird, gilt es vor dem jeweiligen Mitglied als genehmigt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der VS besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern:
 - a) aus drei positionsausführenden Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter/der Stellvertreterin
 - dem Finanzvorstand





b) sowie aus ordinären Vorstandsmitgliedern

Die Funktion des Schriftführers wird von einem der Mitglieder des VS wahrgenommen, allerdings nicht vom Leiter der MV.

(2) Der VS wird von der MV für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt (Wahlverfahren siehe § 5, Ziffer 12). Durch Beschluss der MV können ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zu hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern gegen Zahlung von Vergütung bestellt werden.

Der VS bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger das Amt angetreten haben.

- (3) Sollte ein VS-Mitglied während der Amtszeit ausscheiden, kann sich der VS um ein Mitglied ergänzen oder mit mindestens zwei Mitgliedern für den Rest der Amtszeit weiterarbeiten. Wird ein Mitglied in den Vorstand kooptiert, muss es in der nächsten ordentlichen MV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das kooptierte Mitglied gehört dem VS dann für den Rest der Amtszeit an. Eine Kooption von zwei oder mehr Personen ist nicht möglich.
- (4) Der VS fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder und davon mindestens ein positionsausführendes Mitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV übertragen sind.
- (6) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der MV, Erstellung der Tagesordnung und Einberufung der MV
 - Ausführung der Beschlüsse der MV
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich
 - Beschluss vereinspolitischer Positionen und Richtlinien
 - Führen der Bücher, Erstellung eines Jahresberichtes, Überwachung der Haushaltsführung und Beschluss über den Wirtschaftsplan
 - Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss
 - Feststellung der Jahresrechnung und Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses
 - Beschluss über Aufnahme einer Mitgliedschaft und Beendigung von Mitgliedschaften durch Ausschluss
 - Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
 - Beschlussfassung, welche Projekte und Projektpartner gemäß dem Satzungszweck und den entsprechenden Förderrichtlinien unterstützt werden
 - Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie die Kommunikation mit den Projektpartnern
 - Abschluss und Kündigungen von Arbeitsverträgen
 - Beschluss über Beteiligungen an Gesellschaften





(7) Der VS gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Zusammenarbeit mit dem Beirat regelt. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Beiräte werden in der Regel zu einem bestimmten Thema und/oder für einen definierten Zeitraum berufen. Die Aufnahme neuer Beiräte erfolgt auf Vorschlag des VS und durch Beschluss in der MV.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, den VS bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, wenn der Vorstand dies wünscht.
- (3) Der VS erarbeitet gemeinsam mit den Beiräten eine Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen MV beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck zusammentritt. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (E-Mail ist ausreichend) allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Für die Auflösung des Vereines bedarf es einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder. Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend, ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere MV einzuberufen, auf der mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden kann.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit, wobei das Vermögen nur an Vereinigungen übertragen werden darf, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und als gemeinnützig anerkannt sind und die ebenfalls ihren Mitgliedern keine Zuwendungen zukommen lassen.

§ 9 Sonstige Vorschriften

Der Vorstand ist verpflichtet binnen vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs einen Tätigkeitsbericht an alle Mitglieder zu versenden (E-Mail ist ausreichend).





Hamburg, den 5. Dezember 2011

Unterschriften der anwesenden u	nd vertretenen Mitglieder:
1. 1. Cll	
2.	
3. for C. Sillenagh	1h
4. D. Varlle	
5. Fir M. Pograclaa	s)./Cll
6 Shoul Forh	<u></u>

